

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 8

Kiel, den 28. April

1960

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Notverordnung über die Geltungsdauer des Kirchengesetzes über die Vermietung von Räumen in Pfarrhäusern. Vom 8. April 1960 (S. 39).

II. Bekanntmachungen

Fürbitte für die Gipfelkonferenz (S. 40). — Kollekten im Mai 1960 (S. 40). — Rechtsprechung des Kirchengengerichts der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 40). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Ansgar-Nord in Kiel, Propstei Kiel (S. 42). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Ansgar-Süd in Kiel, Propstei Kiel (S. 43). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Matthäus in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel (S. 43). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Petrus-Süd in Kiel, Propstei Kiel (S. 43). — Richtsätze für einzelne Kirchenmusikalische Leistungen (S. 43). — Landwirtschaftliche Sachverständige (S. 44). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 44). — Stellenausschreibung (S. 45) — Empfehlenswerte Schrift (S. 45).

III. Personalien (S. 45).



Es hat Gott gefallen,

Herrn Dr. jur. Friedrich Feller,

Leiter des Evangelischen Männerwerks unserer Landeskirche, am 22. April durch einen jähen Tod im Alter von 56 Jahren zu sich zu rufen. Aus dem Verwaltungsdienst der ehemal. Wehrmacht hervorgegangen, wurde er der Schöpfer einer fruchtbaren kirchlich-sozialen Arbeit, der er seine ganze Kraft widmete und treu blieb, auch als andere Berufungen an ihn ergingen. Sein Gedächtnis bleibt im Segen.

R. i. p.

Die Leitung der Ev.-Luth. Landeskirche
D. Galfmann
Bischof

Gesetze und Verordnungen

Notverordnung

über die Geltungsdauer des Kirchengesetzes über die Vermietung von Räumen in Pfarrhäusern vom 9. Februar 1951 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 22) in der Fassung der Kirchengesetze vom 13. Mai 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 33), vom 26. Oktober 1956 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1957 S. 5) sowie der Notverordnung vom 14. Mai 1959 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 53), Vom 8. April 1960

Auf Grund des Artikels 102 Absatz 1 und 2 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1958 S. 83) wird verordnet:

Artikel 1

In § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Vermietung von Räumen in Pfarrhäusern vom 9. Februar 1951 (Kirchl.

Ges. u. V.-Bl. S. 22) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1956 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1957 S. 5) und der Notverordnung vom 14. Mai 1959 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 53) ist statt „30. Juni 1960“ zu setzen: „30. Juni 1961.“

Artikel 2

Diese Notverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 16. April 1960.

Die vorstehende, am 8. April 1960 beschlossene Notverordnung wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Galfmann

KL 1247/60

Bekanntmachungen

Fürbitte für die Gipfelkonferenz

Kiel, den 13. April 1960

Am 16. Mai 1960 beginnt die Gipfelkonferenz der großen Staaten, der nach menschlichem Ermessen große Bedeutung für den Weltfrieden zukommen wird. Der Ökumenische Rat der Kirchen hat seine Mitgliedskirchen gebeten, der Konferenz fürbittend zu gedenken. Wir bitten Pastoren und Gemeinden, in den Gottesdiensten am Sonntag Kantate, 15. Mai, diese Fürbitte ins Kirchengebet aufzunehmen, wofür folgender Vorschlag gemacht wird:

„Allmächtiger und barmherziger Gott, Vater aller Menschen und Herr der Geschichte, führe und leite die zur Konferenz versammelten Staatsmänner auf dem Pfad des gegenseitigen Verständnisses der Gerechtigkeit und Wahrheit, damit diese Konferenz deinem Friedensplan für alle Völker diene, durch Ihn, den Richter und Erlöser aller Menschen, den Friedefürst, Jesus Christus, unseren Herrn. Amen.“

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL-Nr. 1236/60

Kollekten im Mai 1960

Kiel, den 20. April 1960

Am Sonntag Misericordias Domini, 1. Mai 1960, ist die Kollekte für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk in den Landeskirchen der EKD im Bereich der DDR bestimmt.

Noch kann in den evangelischen Landeskirchen im Bereich der DDR in Deutschland ein weitgespannter Dienst der Barmherzigkeit getan werden: Kindergärten, Kinder- und Altersheime, Krankenhäuser und Erholungsheime arbeiten im Segen und helfen in Leibes- und Seelennot. Viele Tausende von Diakonissen, Diakonen und anderen Mitarbeitern stehen unverzagt in ihrem Dienst, ungeachtet großer persönlicher Opfer und ungeachtet des unzureichenden Zustandes vieler Gebäude und Einrichtungen.

Es gilt, die Anstalten vor dem Verfall zu bewahren und den Mitarbeitern zu helfen, damit der Dienst der Liebe Christi nicht aufhört. Nicht weniger warten die Gemeinden drüben auf unsere Hilfe. Selbst sehr arm geworden, opfern sie doch nach Kräften. Es geht jedoch weit über ihre Kraft, ihre Kirchen und Gemeinderäume zu erhalten, Bibeln und Losungen ausreichend zu beschaffen. Nicht weniger wichtig ist es, für die überlasteten Mütter, nicht zuletzt auch für die überforderten Gemeindemitarbeiter Erholungsmöglichkeiten zu schaffen.

Zur Standhaftigkeit im Glauben, zur Überwindung aller Verzagtheit und Bitterkeit und zur Bewährung in der Liebe muß unsere Fürbitte die Brüder stärken. Wie es um unsere Liebe zu ihnen steht, soll unsere Gabe beweisen.

Der Apostel sagt:

„So ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit, und so ein Glied wird herrlich gehalten, freuen sich alle Glieder mit.“ (1. Kor. 12,26).

Am Sonntag Jubilate, 8. Mai 1960, wird eine Kollekte zugunsten der Diakonissenanstalt Kropp eingesammelt. Mehr als 500 Alte und Kranke, darunter besonders viele Fälle unheilbarer Krankheit und schweren Siedtums, werden in Kropp täglich versorgt und gepflegt, 150 Schwestern des

Mutterhauses sind in Krankenhäusern, Gemeindepflegestationen und Kindergärten tätig. Der Neubau eines Krankenhauses in Kropp ist geplant. So bedarf der vielfältige und reich gefegnete Dienst der Kropper Diakonissenanstalt der Unterstützung und Hilfe aller Gemeinden.

Am Sonntag Kantate, 15. Mai 1960, ist die Kollekte zur Förderung der Kirchenmusik bestimmt. Kirchen- und Posaunenchor sollen unsere Hilfe zur Beschaffung von Instrumenten und Noten erfahren. Die Kirchenmusik sollte in allen Gemeinden mit größter Liebe gepflegt werden, die Gottesdienste zum Lobe Gottes schöner und reicher auszugestalten. Kirchengemeinden mit eigenen Chören können die Hilfe des Kollektenertes behalten und für ihren Chor verwenden.

Am Sonntag Rogate, 22. Mai 1960, gilt die Kollekte der Arbeit des christlichen Blindendienstes und der Gehörlosen-seelsorge. Wir dürfen die Not der Blinden, die Vereinsamung der Gehörlosen nicht vergessen. Sie sind dankbar für jedes stärkende Wort und jede helfende Tat. Als die Gesunden sollen wir in Dankbarkeit gegen Gott denen beistehen, die sich ihren Lebensweg unter größten Erschwerungen und durch viel seelische Not hindurch erkämpfen müssen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte

J.-Nr. 6782/60/VII/P I

Rechtssprechung des Kirchengengerichts der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Kiel, den 14. April 1960

1. a) Die Gültigkeit einer Kirchenvorstandswahl kann mit der Klage vor dem Kirchengengericht angefochten werden.
- b) Wahlvorschläge mit 5 Unterschriften entsprechen der Anforderung des § 6 des Wahlgesetzes vom 27. November 1958, (rechtskräftiges Urteil vom 14. Dezember 1959 — KG 21/17/60 —).

Aus den Gründen:

1. Die Klage ist zulässig. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengengerichtsgesetzes vom 15. Mai 1952 (KGG) ist das Kirchengengericht zur Entscheidung von Streitigkeiten auf dem Gebiet der kirchlichen Verwaltung berufen. Obwohl die Gültigkeit einer Wahl den Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsrechtsstreits bildet, handelt es sich um eine verwaltungsrechtliche Streitigkeit. Strittig ist eine Kirchenvorstandswahl und damit die Wahl einer kirchlichen Körperschaft, der nach Artikel 34 ff. der Rechtsordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (KO) Verwaltungsaufgaben obliegen. Nach § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Wahl und Berufung der Kirchenältesten usw. vom 27. November 1958 (WG) steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied gegen die Wahl innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung der Namen der gewählten Kirchenältesten die Beschwerde zu mit der Begründung, daß die Wahl im Widerspruch zu den geltenden Bestimmungen erfolgt sei. Die Entscheidung über die Beschwerde liegt beim Propstevorstand, wenn es sich um gewählte Kirchenälteste han-

delt. Auch der Propsteivorstand ist ein Organ, dem Verwaltungsaufgaben obliegen. Nach Artikel 67 Abs. 1 KO führt er zusammen mit dem Propst die Aufsicht in der Propstei; er verwaltet diese und vertritt sie in ihren äußeren Angelegenheiten. Entscheidungen, die der Propsteivorstand trifft (der Synodalausschuß der Propstei K. ist mit dem Propsteivorstand identisch), sind daher Verwaltungsakte, die der kirchengerichtlichen Überprüfung zugänglich sind. Diese Überlegungen werden nicht durch die vom Beklagten vorgebrachten Argumente in Frage gestellt. Mit seinem Hinweis, daß die Einführung einer einwöchigen Beschwerdefrist in § 8 Abs. 2 WG darauf hindeute, daß Wahlstreitigkeiten einer schnellen Bereinigung zugeführt werden sollten, ist für seinen Standpunkt nichts gewonnen. Kurzfristig bemessene Rechtsbehelfe sind nichts Ungewöhnliches. Ihre Einführung berechtigt nicht zu der Auffassung, daß der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht verschlossen sein soll. Das Wahlgesetz erklärt die Beschwerdeentscheidung nach § 8 auch nicht für endgültig (anders etwa Beschlüsse nach Art. 152 Abs. 2 KO). Selbst wenn ein solcher Ausschluß bestimmt worden wäre, würde angesichts der Generalklausel des § 2 Abs. 1 KGG, welche die in Artikel 114 KO enthaltene Garantie verankert, daß unabhängige kirchliche Gerichte in Verwaltungsstreitigkeiten gewährleistet werden, einer Klagerhebung vor dem Kirchengenicht nichts im Wege stehen. Übrigens können auch im weltlichen Bereich Wahlen durch die Verwaltungsgerichte auf ihr rechtmäßiges Zustandekommen hin überprüft werden. Der durch die Generalklausel der Verwaltungsgerichtsordnung gewährte verwaltungsrechtliche Rechtsschutz erstreckt sich zwar nicht auf diejenigen Akte, die in den Bereich der Verfassung fallen. Daraus ergibt sich aber nur, daß die Verletzung solcher Wahlrechtsnormen, die sich auf Parlamentswahlen beziehen, nicht justitiabel sind. Gegen die Verletzung von Normen des Gemeindegewahlrechts wird daher der Schutz der Verwaltungsgerichte gewährt (Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 7. Aufl. S. 12 Anm. 12 und die dort angeführten Entscheidungen, ferner Württ.Bad. VGS L 4 S. 169). Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß die Kläger nicht nur den Beschwerdebescheid des Beklagten vom 22. September 1959 anfechten, sondern darüber hinaus begehren, daß die Wahl des Kirchenvorstandes ihrer Gemeinde für ungültig erklärt wird. Dies wäre nur die notwendige Folge einer Aufhebung der Beschwerdeentscheidung. Auch insoweit handelt es sich also um eine Streitigkeit auf dem Gebiet der kirchlichen Verwaltung im Sinne der umfassenden Zuständigkeitsbestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 1 KGG. Die weltlichen Verwaltungsgerichte haben sich ebenfalls nicht ge scheut, gegebenenfalls derartige Entscheidungen zu treffen (Württ.Bad. VGS a.a.O. und Hess. VGS Verw. Kspr. 1 S. 331).

2. Die Klage ist auch begründet. Das Kirchengenicht ist der Auffassung, daß der mit fünf gültigen Unterschriften versehene Wahlvorschlag Nr. 4 den Anforderungen des § 6 WG entsprochen hat. Hiernach muß der Antrag schriftlich gestellt und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterstützt sein. Dieser Wortlaut ist nicht eindeutig. Die Worte „unterstützt sein“ sind unglücklich gewählt. Sie können im Sinne einer zusätzlichen Mitwirkung an einem vorgegebenen Tatbestand, hier an einem schon vorhandenen schriftlichen Antrag verstanden werden. Die Worte lassen aber, wenn man den Zusammenhang, in den sie hin-

gestellt worden sind, berücksichtigt, sich auch dahin auslegen, daß der Antrag, der schriftlich gestellt sein muß, gültig ist, wenn er nur fünf Unterschriften trägt, so daß die Worte „unterstützt sein“ im Sinne von „unterschieden sein“ oder „unterzeichnet sein“ zu verstehen wären. Das Gericht hält diese zweite Auslegung für geboten. In der Begründung des Entwurfes des Wahlgesetzes, welchen die Kirchenleitung der Landes synode am 22. Oktober 1958 vorgelegt hat, heißt es in den Erläuterungen zu § 6 Abs. 1, daß das Vorschlagsrecht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied mit Unterstützung weiterer fünf Gemeindeglieder zusteht. Das Wort „weiterer“, das jedes Mißverständnis ausgeschlossen haben würde, ist jedoch weder im Gesetzentwurf noch im Gesetzestext selbst erhalten. Bei dieser Sachlage würde es mit der notwendigen Forderung, die Formalitäten für die Einbringung von Wahlvorschlagslisten nicht zu überspannen und im Zweifel die sowohl den Belangen der vorschlagsberechtigten Gemeindeglieder als auch der Rechtsicherheit dienlichere Auslegung vorzuziehen, unvereinbar sein, wenn die Gültigkeit der Wahlvorschläge von sechs Unterschriften abhängig gemacht würde. Auch die Landes synode selbst hat bei der Beschlussfassung, wie gerichtsbekannt ist, nicht angenommen, daß zur Einreichung eines gültigen Wahlvorschlages sechs Unterschriften notwendig seien. Sie handhabt bezeichnenderweise in ständiger Praxis den § 16 Abs. 2 ihrer Geschäftsordnung, wonach selbständige Anträge ihrer Mitglieder der „Unterstützung“ durch mindestens zehn ihrer Mitglieder bedürfen, in der Weise, daß zehn und nicht etwa elf Mitglieder gültige Anträge stellen können. Von dieser Rechtsauffassung her betrachtet war der Wahlvorschlag Nr. 4 also rechtmäßig. Eine oder mehrere weitere Unterschriften brauchten von den Klägern nicht mehr beschafft zu werden.

2. Artikel 22 Absatz 2 der Rechtsordnung erfordert nicht ein bestimmtes Mindestmaß der Teilnahme am Gottesdienst und an der Feier des Heiligen Abendmahles. Diese Bestimmung setzt auch nicht unbedingt voraus, daß sich die Teilnahme in der örtlichen Kirchengemeinde vollzieht. Eine Beteiligung am geistlichen Leben der Gemeinde kann auch außerhalb der Ortsgemeinde stattfinden. Gesamtkirchliche Erfahrungen können ebenfalls solche i. S. des Artikels 22 Absatz 2 Satz 1 der Rechtsordnung sein, (rechtskräftiges Urteil vom 11. Januar 1960 — KB 18/31/60 —).

Aus den Gründen:

Nach § 5 des Kirchengesetzes über die Wahl und die Berufung der Kirchenältesten und der Mitglieder der Synoden in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Wahlgesetz) vom 27. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 131) können in die Wahlvorschlagsliste Gemeindeglieder aufgenommen werden, die nach Art. 22 der Rechtsordnung die Eignung für das Amt des Kirchenältesten besitzen. Der Kirchenvorstand prüft die Eignung der Vorgesprochenen und trägt sie in die Vorschlagsliste ein, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und die Vorgesprochenen zugestimmt haben (§ 6 Abs. 1 S. 2 Wahlgesetz). Da der Kirchenvorstand K. den auf Eintragung der Klägerin gerichteten Vorschlag zurückwies und der Beschwerdebescheid des Beklagten diese Entscheidung bestätigte, hatte das Kirchen-

gericht zu prüfen und entscheiden, ob die Klägerin die Eignung für das Amt des Kirchenältesten besitzt.

Nach Art. 22 Abs. 2 S. 1 der Rechtsordnung können Kirchenälteste nur solche Gemeindeglieder werden, die am Gottesdienst und an der Feier des Heiligen Abendmahls teilnehmen und durch ihre Beteiligung am Leben der Gemeinde kirchliche Erfahrung erworben haben.

Das Gericht hielt es nach den glaubwürdigen Befundungen der Klägerin, die der Beklagte nicht in Abrede gestellt hat, für erwiesen, daß sie in der Vergangenheit am Gottesdienst und an der Feier des Heiligen Abendmahls — und zwar auch in der örtlichen Kirchengemeinde K. — teilgenommen hat. Der Beklagte ist jedoch in Übereinstimmung mit dem Kirchenvorstand der Meinung, daß es nicht in ausreichendem Maße in der Ortsgemeinde geschehen sei und daß der Klägerin demzufolge die für eine Mitarbeit in der Ortsgemeinde erforderliche kirchliche Erfahrung mangle.

Art. 22 Abs. 2 der Rechtsordnung setzt voraus, daß Gemeindeglieder, die als Kirchenälteste vorgeschlagen werden, „am Gottesdienst und an der Feier des Heiligen Abendmahls teilnehmen“. Ein bestimmtes Mindestmaß der Teilnahme wird nicht gefordert und sollte auch, wie die Streichung des Wortes „regelmäßig“ im Entwurf zeigt, nicht gefordert werden. Ebenfalls verlangt die Vorschrift, wenn sie es auch aus natürlichen Gegebenheiten im Regelfall als Selbstverständlichkeit voraussetzt, daß sich die Teilnahme am Gottesdienst und Abendmahl in der örtlichen Kirchengemeinde vollzieht. Offenbar hat sie aber eine solche örtlich gebundene Teilnahme nicht zur unbedingten Voraussetzung für das Amt eines Kirchenältesten machen wollen; denn nach dem letzten Satzteil des Abs. 2 S. 1 genügt eine kirchliche Erfahrung, die durch eine Beteiligung „am Leben der Gemeinde“ erworben worden ist. Dieses Leben der Gemeinde Christi reicht aber über den Bereich der örtlichen Kirchengemeinde hinaus. Es wäre auch nicht zu verstehen, wenn ein langjähriges, im Kirchenältestenamte erfahrenes Gemeindeglied lediglich deswegen von einer erneuten Wahl ausgeschlossen wäre, weil es kurz zuvor infolge Wohnungswechsels in der neuen Kirchengemeinde selbst noch keine hinreichende Erfahrung hat sammeln können. Mit Recht hat daher der Beistand der Klägerin darauf hingewiesen, daß eine Beteiligung am geistlichen Leben der Gemeinde auch außerhalb der Ortsgemeinde stattfinden könne und daß gesamtkirchliche Erfahrungen daher ebenfalls solche im Sinne des Art. 22 Abs. 2 S. 1 sind.

Im Hinblick auf den bisherigen Lebensweg der Klägerin, der sie — offensichtlich bedingt durch den Beruf ihres Ehegatten — vorzugsweise am überörtlichen Leben der Gemeinde teilnehmen ließ, hielt es das Kirchengemicht nicht für gerechtfertigt, sie dem Personenkreis zuzurechnen, der nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Art. 22 Abs. 2 der Rechtsordnung nicht die Eignung zum Amt eines Kirchenältesten besitzt.

Dieser Auslegung steht auch nicht, wie der Beklagte meint, der Inhalt des Art. 21 Rechtsordnung entgegen; denn diese Vorschrift behandelt ersichtlich die Amtsführung der Kirchenältesten, mithin die Pflichten, die ihnen nach und aus ihrer Wahl oder Berufung erwachsen, nicht aber die Voraussetzungen der Wahl bzw. Berufung, die in Art. 22 Abs. 2 enthalten sind. Von der Klägerin als einem am geistlichen Leben der Gemeinde des Herrn teilnehmenden Glied der Kirche kann aber mit Recht erwartet werden, daß sie durch den Auftrag des Kirchenältestenamtes in diese ihr nunmehr örtlich gestellte Aufgabe hineinwächst, so daß sie den Pflichten gerecht wird, die Art. 21 für das Kirchenältestenamte statuiert.

Aus diesen Erwägungen mußten die den Wahlvorschlag zurückweisenden Bescheide des Kirchenvorstandes K. und der sie bestätigende Bescheid des beklagten Synodalausschusses aufgehoben werden.

3. Ein im innerseelischen Bereich verbleibender Glaube genügt nicht, um die Voraussetzungen des Artikels 22 Absatz 2 der Rechtsordnung zu erfüllen. Er muß nach außen hin auch gelebt werden und insoweit sich kundtun in der Teilnahme am Gottesdienst und an der Feier des Heiligen Abendmahls. Auch eine nur gelegentliche Teilnahme am Gottesdienst genügt nicht als Voraussetzung für das Amt des Kirchenältesten, (rechtskräftiges Urteil vom 5. März 1960 — KW 20/39/60 —).

Aus den Gründen:

In der Entscheidung vom 11. 1. 1960 hat das Kirchengemicht ausgesprochen, daß Art. 22 Abs. 2 S. 1 KW nach seinem Wortlaut und seiner Entstehungsgeschichte kein bestimmtes Mindestmaß der Teilnahme am Gottesdienst und an der Feier des Heiligen Abendmahls fordere. Andererseits ist aber der Fassung dieser Vorschrift zweifelsfrei zu entnehmen, daß eine Teilnahme am Leben der Gemeinde und durch diese Beteiligung erworbene kirchliche Erfahrung zwingende Voraussetzungen — wie das Wort „nur“ zeigt — für das Amt eines Kirchenältesten sind. Ein im innerseelischen Bereich verbleibender Glaube genügt mithin für dieses Amt nicht. Er muß vielmehr nach außen hin auch gelebt werden und insoweit sich kundtun jedenfalls in der Teilnahme am Gottesdienst und an der Feier des Heiligen Abendmahls. Wenn die Rechtsordnung für diese Teilnahme auch kein bestimmtes Mindestmaß aufstellte, um vermutlich auch jeden bloßen Anschein zu vermeiden, daß die Qualifikation zu diesem herausgehobenen kirchlichen Laienamte entscheidend nach äußerlichen Maßstäben gemessen werde, so läßt sie andererseits doch keinen Zweifel daran, daß eine nur gelegentliche Teilnahme am Gottesdienst nicht genügt. Denn die Rechtsordnung setzt voraus, daß der Kandidat für das Kirchenältestenamte durch seine Beteiligung am Leben der Gemeinde bereits kirchliche Erfahrung erworben hat. Im Hinblick auf die künftigen Aufgaben als Kirchenältester muß deshalb das nominierte Gemeindeglied seinen christlichen Glauben gemäß Art. 22 Abs. 2 S. 1 KW jedenfalls insoweit betätigt haben, daß von ihm erwartet werden kann, daß es nach seiner Wahl „den Gemeindegliedern in der Teilnahme am kirchlichen Leben, in der Mitarbeit an den inneren und äußeren Aufgaben der Gemeinde und in christlicher Lebensführung Vorbild sein“ wird (Art. 21 S. 3 KW).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 6654/60/IX/Friedrichsort 1

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Ansgar-Nord in Kiel, Propstei Kiel

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Kiel wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Ansgar-Nord in Kiel, Propstei Kiel, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Kiel, den 8. April 1960

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

J.-Nr. 6157/60/VII/4/Ansgar-Nord Kiel 2 a

*

Kiel, den 8. April 1960

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 6157/60/VII/4/Ansgar-Nord Kiel 2 a

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Ansgar-Süd in Kiel, Propstei Kiel

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Kiel wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Ansgar-Süd in Kiel, Propstei Kiel, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Kiel, den 8. April 1960

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

J.-Nr. 6261/60/VII/4/Ansgar-Süd Kiel 2 a

*

Kiel, den 8. April 1960

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 6261/60/VII/4/Ansgar-Süd Kiel 2 a

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Matthäus in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Kiel wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde St. Matthäus in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Kiel, den 8. April 1960

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

J.-Nr. 6435/60/VII/4/Kiel St. Matthäus 2 a

*

Kiel, den 8. April 1960

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 6435/60/VII/4/Kiel St. Matthäus 2 a

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Petrus-Süd in Kiel, Propstei Kiel

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Kiel wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Petrus-Süd in Kiel, Propstei Kiel, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Kiel, den 8. April 1960

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

J.-Nr. 6436/60/VII/4/Kiel, Petrus Süd 2 a

*

Kiel, den 8. April 1960

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 6436/60/VII/4/Kiel, Petrus Süd 2 a

Richtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen

Kiel, den 11. April 1960

Unter Abänderung der Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 20. Januar 1953 (J.-Nr. 1278/II) empfehlen wir den Kirchengemeinden, die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen nach den folgenden Richtsätzen vorzunehmen:

A. Organistendienst	a) in größeren Städten (Stadt- Kirchen)		b) Vorortkirchen in größeren Städten, in kleineren Städten und größeren Land- gemeinden		in kleineren Land- gemeinden	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I. 1. Gottesdienst	16,—	(12,—)	12,—	(9,—)	10,—	(7,—)
2. Gottesdienst mit anshl. Taufen	20,—	(15,—)	16,—	(12,—)	12,—	(9,—)
II. 1. Kindergottesdienst, selbständig	8,—	(6,—)	6,—	(4,50)	5,—	(4,—)
2. Kindergottesdienst im Anschluß an den Hauptgottesdienst	6,—	(4,50)	5,—	(4,—)	4,—	(3,—)
3. Kindergottesdienst im Anschluß an den Hauptgottesdienst und mit anshl. Taufen	10,—	(7,50)	8,—	(6,—)	6,—	(4,50)
III. Mette, Vesper	12,—	(9,—)	10,—	(7,50)	8,—	(6,—)
IV. Bibelstunden und Andachten	8,—	(6,—)	6,—	(4,50)	5,—	(4,—)
V. Amtshandlungen (Trauung, Beerdigung, selbständige Taufen)	10,—	(7,50)	10,—	(7,50)	10,—	(7,50)
B. Kantorendienst						
I. Singstunde mit einem Kinder- (Jugend-) Chor (mindestens 60 Minuten Dauer)	10,—	(7,50)	8,—	(6,—)	6,—	(4,50)
II. Singstunde mit einem Erwachsenen-Chor (mindestens 75 Minuten Dauer)	12,—	(9,—)	10,—	(7,50)	8,—	(6,—)
III. Einsingen mit dem Chor vor dem Gottesdienst (mindestens 30 Minuten Dauer)	6,—	(4,50)	5,—	(4,—)	4,—	(3,—)
IV. Leitung des Chores bei Amtshandlungen	10,—	(7,50)	8,—	(6,—)	6,—	(4,50)

Die in Klammern gesetzten Beträge gelten für Vertreter ohne Kirchenmusikalisches Abschlußexamen. Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel und erforderlichenfalls die Kosten für Übernachtung sind besonders zu erstatten.

Unter Bezugnahme auf § 13 der Allgemeinen Dienstanzweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker vom 19. Dezember 1941 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 80) weisen wir darauf hin, daß die Kirchenmusiker grundsätzlich verpflichtet sind, sich gegenseitig unentgeltlich zu vertreten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Epha

J.-Nr. 6335/60/IX/7/H 17

Landwirtschaftliche Sachverständige

Kiel, den 9. April 1960

Unter Hinweis auf die grundsätzlichen Ausführungen unserer Bekanntmachung vom 17. Dezember 1959 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 114) über die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Sachverständigen veröffentlichen wir nachstehend die Namen für den Bereich unserer Landeskirche tätiger Sachverständiger:

E. A. Dethleffsen, Landwirt, Nordstrand, Post Morjumhafen,
Kurt Herrmann, Wirtschaftsberater für landwirtschaftliche Betriebe, Uetersen, Kloster 6,
Hans Jürgen sen, Garzhof, Post Holtsee,
Kreis Eternförde,
Hans-Alwin Ketels, Landwirt, Vorderheverkoog,
Post Osterhever, Krs. Eiderstedt,
Ulrich de la Motte, Landwirt, Krumbel
bei Neustadt i. S.,

Hermann Pries, Gutsverwalter i. R., Schenefeld
über Tzehoe, Moorlandweg 5,
Dr. S. Schlange, Marienwarder, Post Lepahn,
Krs. Plön,
E. v. Treuenfels, Landwirt, Neu-Forst bei Mölln
i. Lbg.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Muus

J.-Nr. 6259/60/VIII/5/M 79

Ausschreibungen von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle (Baldixum) der Kirchengemeinde St. Nicolai auf Föhr, Propstei Südtondern, wird voraussichtlich frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Leck zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Renoviertes Pastorat und Gymnasium am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gefez- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 6231/60/III/4/St. Nic./Föhr 2

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargtheide, Propstei Stormarn, wird zum 1. November 1960 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Samburg-Volksdorf, Rothenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Zum Seelforgebiet gehören vier Dörfer in 2—5 km Entfernung. Das Pastorat ist 1957 erbaut. Mittelschule am Ort, höhere Schulen in Ahrensburg und Bad Oldesloe. Der Bewerber muß bereit sein, die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde zu übernehmen. Weitere Auskünfte erteilt der Kirchenvorstand.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 6224/60/III/4/Bargtheide 2

Die neuerrichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neustadt, Propstei Oldenburg, wird zum Herbst 1960 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Neustadt/Solstein zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Von den Bewerbern wird Freude zur Jugendarbeit erwartet. Renoviertes Pastorat. Alle Schulen einschließlich Gymnasium am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 6315/60/III/4/Neustadt 2 b

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Propstei Neumünster, wird frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Neumünster, Am alten Kirchhof 8—10, einzusenden. Von der 2. Pfarrstelle sind ein Stadtbezirk und drei Dörfer mit etwa 4500 Seelen zu versorgen. Der Bewerber muß Religionsunterricht an dem örtlichen Gymnasium und Berufsschule zu erteilen bereit sein. Pastorat und Garten ist vorhanden und voraussichtlich zum Juli dieses Jahres verfügbar.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 6232/60/III/4/Bramstedt 2 a

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesselburen, Propstei Norddithmarschen, wird voraussichtlich zum 1. Juni 1960 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Seide i. S., Beselerstraße, einzusenden. Geräumiges Pastorat mit Ölheizung ist vorhanden. Mittelschule am Ort, Gymnasium im benachbarten Büsum.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 6622/60/III/4/Wesselburen 2

Stellenausschreibung

Die Stelle einer Gemeindehelferin und Organistin ist im 3. Pfarrbezirk der Kirchengemeinde Hamburg-Niendorf (Gemeindehaus mit Gottesdienstsaal) zum 1. Juli 1960 neu zu besetzen. Verlangt werden die Gemeindehelferinnen- und die C-Kirchenmusikerprüfung.

Aufgabengebiet als Gemeindehelferin: Weibliche Jugendarbeit, Vorkonfirmanden-Unterricht, Kindergottesdienst, Mithilfe bei Frauen- und Mütterarbeit, einige schriftliche Arbeiten, daher Fertigkeiten in Schreibmaschine und Stenographie dienlich.

Als Organistin: Regelmäßige Gottesdienste, Amtshandlungen, Ausbau eines Kinderchores.

Vergütung nach T.O.A., Gr. VII; moderne Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen sind innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes mit den üblichen Unterlagen an den Ev.-Luth. Kirchenvorstand in Hamburg-Niendorf, Kollastr. 241, zu richten.

J.-Nr. 6060/60/IX/7/Niendorf 4

Empfehlenswerte Schrift

G. Dicedom: Das Abendmahl in den jungen Kirchen, Chr. Kaiser-Verlag, München 1960, 44 Seiten, geheftet, 2,— DM.

Professor Dicedom, Neuendettelsau, bietet eine Darstellung der Abendmahlswirklichkeit in den jungen Kirchen und gibt damit einen wichtigen Beitrag zur gegenwärtigen Abendmahlsdiskussion.

Personalien

Ernannt:

Am 8. April 1960 der Pastor Robert Westendorf, bisher in Flensburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Kolbenbüttel, Propstei Eiderstedt;
am 22. April 1960 der Pastor Ulrich Seidenreich, 3. J. in Lunden, zum Pastor der Kirchengemeinde Lunden (1. Pfarrstelle — Nordbezirk —), Propstei Norddithmarschen.

Bestätigt:

Am 12. April 1960 die Wahl des Pastors Ludwig Kiege, 3. J. in Kronprinzenkoog, zum Pastor der Kirchengemeinde Kronprinzenkoog, Propstei Süderdithmarschen;
am 13. April 1960 die Wahl des Pastors Dr. Egon Pfeiffer, bisher in Garstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Safelau, Propstei Pinneberg.

Eingeführt:

- Am 10. April 1960 der Pastor Robert Westendorf als Pastor der Kirchengemeinde Koldenbüttel, Propstei Eiderstedt;
- am 10. April 1960 der Pastor Siegfried Knobbe als Pastor in die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn;
- am 20. März 1960 der Pastor Erich Kommel als Pastor der Kirchengemeinde Sarau, Propstei Plön.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. Oktober 1960 wegen Erreichens der Altersgrenze Pastor Konrad Lübberth in Kendsburg (St. Marien II);
- zum 1. November 1960 wegen Erreichens der Altersgrenze Propst i. R. Pastor Peter Schütt in Bargtheide I.

Entlassen:

- Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit Ablauf des Monats Februar 1960 der Pastor Otto Christ, Elmshorn, zwecks Übertritts in den Dienst der Braunschweigischen ev.-Luth. Landeskirche.